

Hygienekonzept für die Sporthallen- und Sportplätze der Stadt Staßfurt Nutzung durch Sportvereine und Sportgruppen

I. Grundsätzliches

1. Personen mit Symptomen einer Sars-CoV-2 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen.
2. Anwesende Personen sind zu befragen, ob sie in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind, wessentlich Kontakt zu aus dem Ausland zurückgekehrten oder Sars-CoV-2 infizierten Personen hatten. Personen sind dann mindestens 7 Tage auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten.
3. Alle anwesenden Personen sind gemäß Anlage 1 zu erfassen. Die Listen sind für mindestens vier Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt des Salzlandkreises auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Nach spätestens zwei Monaten sind die Daten zu vernichten.
4. Jeder Verein hat grundsätzlich einen Beauftragten zur Sicherstellung aller Auflagen dieses Hygienekonzeptes, der Empfehlungen des jeweiligen Sportverbandes sowie weiteren Maßnahmen gemäß der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu benennen.

II. Nutzung der Sporteinrichtung

1. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
2. Der Mindestabstand zu allen anderen Personen von 1,5 Metern vor und in der Sporteinrichtung sollte eingehalten werden.
3. Nachfolgende Vereine/Sportgruppen dürfen die Sporteinrichtung erst betreten, wenn die Vornutzer diese vollständig verlassen haben.
4. Sportübungen und Training sind nur allein, zu zweit oder in Gruppen von maximal 10 Personen möglich (soweit die Kapazität der Sportstätte diese maximale Belegungszahl zulässt).
5. Ein Training, bei denen Kontakt nicht vermeidbar ist (insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten), ist nicht erlaubt.
6. Zuschauer und Besucher sind nicht erlaubt.
7. Umkleidekabinen und Duschen dürfen nicht genutzt werden.
8. Kleidungswechsel und Körperpflege sind innerhalb der Sporteinrichtung nicht zulässig.
9. Der Eintrag im Hallenbuch (mit Angabe der Anzahl der Nutzer) ist für jede Sportgruppe verpflichtend.

III. Hygiene

1. Beim Betreten der Sporteinrichtung sollen sich alle Nutzer die Hände desinfizieren. Desinfektionsspender mit geeigneten Desinfektionsmitteln (viruzid oder begrenzt viruzid) befinden sich im Eingangsbereich. Übungsleiter oder Trainer haben auf den sorgsamem Umgang insbesondere durch Kinder zu achten.
2. Die Sporthallen und die Räumlichkeiten der Sportplätze sind nur mit geeignetem Schuhwerk zu betreten. Eine Barfußnutzung ist nicht erlaubt!
3. Alle Nutzer haben ein eigenes Handtuch mitzubringen (Unterlage auf den Bänken). Ein gegebenenfalls erforderliches weiteres Handtuch (Schweiß abwischen) darf nicht auf den Bänken abgelegt werden.
4. Mit Ausnahme der Bänke dürfen nur vereinseigene Sportgeräte genutzt werden. Diese sind nach jeder Nutzung durch die Nutzer mittels Wischdesinfektion zu desinfizieren (Flächendesinfektionsmittel viruzid oder begrenzt viruzid), wenn diese Sportgeräte nicht eindeutig und dauerhaft einem Nutzer zugeordnet sind.
5. Der Zugang zu den WC-Anlagen ist möglich. Hier werden Flüssigseife und Einmalhandschuhe seitens des Betreibers zur Verfügung gestellt.
6. Die Reinigung der WC-Anlagen und der Kontaktflächen wie Türklinken, Handläufe, Türklinken, Schalter und Griffflächen erfolgt nach der täglichen Nutzung durch eine beauftragte Reinigungsfirma. In den Schulsporthallen erfolgt die Reinigung bei Schulsport zweimal täglich, wenn hier auch nachmittags Vereinssport stattfindet. Die Wischdesinfektion der Schulsportgeräte bedarf einer gesonderten Regelung.
7. Die Sportstätten werden mit verschließbaren, mit Fußtaster bedienbaren und mit Beuteln ausgestatteten Mülleimern ausgestattet. Die Entleerung erfolgt durch eine beauftragte Reinigungsfirma.
8. Der Verein/die Sportgruppe sorgt dafür, dass jedem Trainer und Übungsleiter mindestens zwei geeignete Mund- und Nasenschutz zur Verfügung stehen, für den Fall, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. bei erforderlicher Hilfestellung nach einer Sportverletzung - hier sollen der Verletzte und der Helfer unbedingt einen Mund- und Nasenschutz tragen).
9. Trainer und Übungsleiter sorgen während jeder Nutzung für eine ausreichende Lüftung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten (über Fenster oder Türen). Dies erscheint besonders wichtig, um der Ausbreitung von Aerosolen während der sportlichen Betätigung vorzubeugen. Entsprechende Verhaltensregeln werden für die Nutzer sichtbar in den Sporteinrichtungen ausgehängt.
10. Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände sind für den Nutzer verbindlich.
11. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile des Konzeptes.

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher und männlicher Form.

Steißfurt, d. 05.06.2020



Sven Wagner

Anlage 1 Hygienekonzept für die Sporthallen und Sportplätze der Stadt Staßfurt

Ergänzung zu den Sporthallen- und Sportplatzordnungen der Stadt Staßfurt

1. Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen jeglicher Art, mit einer nachgewiesenen/bekanntem Infektion durch das Coronavirus oder einer Durchfallerkrankung ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Verdachtsanzeichen.
2. Beim Betreten der Sporthalle sollen sich alle Personen die Hände desinfizieren.

Waschen Sie auch während Ihres Aufenthaltes bei Bedarf gründlich die Hände oder nutzen Sie regelmäßig die Handdesinfektionsstationen.
3. Die Trainer, Übungsleiter/innen oder weitere vom Verein/von der Sportgruppe bevollmächtigte Personen achten darauf, dass Kinder die Handdesinfektionsstationen nicht eigenständig und ohne Kontrolle nutzen.
4. Der Mindestabstand zu anderen Personen ist konsequent einzuhalten. Trainings- oder Übungseinheiten, bei denen Kontakt nicht vermeidbar ist, sind nicht erlaubt.
5. Sportübungen und Training sind nur allein, zu zweit oder in Gruppen von maximal 10 Personen erlaubt. Wettkampfbetrieb findet nicht statt.
6. Zuschauer sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für Besucher.
7. Es erfolgt eine Dokumentation von allen anwesenden Personen.
5. Achten Sie auf die Beschilderungen und Aushänge.
6. Die Umkleide- und Duschräume dürfen nicht benutzt werden. Nutzer müssen Kleidungswechsel und Körperpflege außerhalb der Sporthalle vornehmen.
7. Die Sporthalle darf nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Eine Barfußnutzung ist nicht erlaubt.
8. Alle Nutzer bringen ein eigenes Handtuch mit für die Nutzung als Unterlage auf den Bänken. Gegebenenfalls ist ein zweites Handtuch erforderlich (Schweiß abwischen), mit diesen Handtüchern dürfen nicht die Bänke belegt werden.
9. Mit Ausnahme der Bänke dürfen nur vereinseigene Sportgeräte genutzt werden. Die Sportgeräte sind nach jeder Nutzung durch die Nutzer mittels Wischdesinfektion zu desinfizieren (Flächendesinfektionsmittel viruzid oder begrenzt viruzid), wenn diese nicht eindeutig und dauerhaft einem Nutzer zugeordnet sind.
9. Die Trainer-, Übungsleiter/innen sorgen während der Nutzung für eine ausreichende Lüftung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten (über Fenster und Türen). Die geöffneten Türen und Fenster sind nach jeder Nutzung wieder ordnungsgemäß zu schließen.

Anlage 2 Hygienekonzept für die Sporthallen und Sportplätze der Stadt Staßfurt

Belegungskapazitäten

Für Nutzungen der Sportstätten der Stadt Staßfurt sind gemäß der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage Höchstbelegungen der Sportstätte festzulegen.

Für die Berechnung wird eine Nutzungsfläche von mindestens 15m² pro Person (Gymnastik und Turnübungen) und 50 – 100m² pro Person (Ball-, Konditions- und Lauftraining herangezogen. Diese Fläche erscheint notwendig, um sich hinreichend sportlich betätigen zu können und den Mindestabstand zu weiteren Nutzern einzuhalten. Unter Einhaltung dieser Nutzungsfläche ist es Trainern- und Übungsleiterinnen auch möglich, sich zwischen den einzelnen Personen zu bewegen und dabei den Mindestabstand zu allen Personen einzuhalten.

Somit ergeben sich folgende Höchstbelegungen

Sporthalle	Hallenfläche m ²	Maximale Belegungszahl 15m ² pro Person	Maximale Belegungszahl 50m ² pro Person
Förderstedt	971,96	64 je Feld (32)	19 je Feld 9
Stadion der Einheit	384,22	25	7
Atzendorf	272,18	18	5 - 6
Neundorf	152,24	10	3
Nord	488,40	31	10
Glöthe	279,88	18	5 - 6
Salzland Halle	1.222,60	81 je Feld 27	24 je Feld 8
Gymnastikraum	85,60	5 - 6	
Göthe	488,40	31	9 - 10
Sportplätze Neundorf Förderstedt Stadion	7.140,00	476	142

Die Größe der Trainingsgruppen wird gemäß § 1 Abs. 1 der 6. SARS-Co-2-EindV derzeit grundsätzlich auf zehn Personen beschränkt. Eine Belegung der Sportstätten mit mehreren Trainingsgruppen ist möglich, wenn die örtlichen Voraussetzungen dies zulassen. Die Belegungsgrößen müssen ggf. entsprechend den Sportarten weiter angepasst werden. Eine Mehrfachnutzung durch unterschiedliche Trainingsgruppen ist teilweise in den Sporteinrichtungen möglich.